



# ORDNUNG

## FÜR PRAKTIKA IN DER LEHRERBILDUNG

befürwortet in der

31. Sitzung der Zentralen Studienkommission Lehrerbildung am 11.07.2018

befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018

beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018

genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 73

## INHALT :

---

§ 1	Zuständigkeit .....	5
§ 2	Allgemeine Regelungen .....	5
<b>I.</b>	<b>Das Betriebs-/Sozialpraktikum (BSP).....</b>	<b>6</b>
§ 3	Ziele.....	6
§ 4	Bestandteile des Moduls .....	6
§ 5	Vorbereitung des Praktikums .....	6
§ 6	Durchführung des Praktikums.....	6
§ 7	Nachbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht .....	7
§ 8	Nachweis der erfolgreichen Absolvierung.....	7
§ 9	Anrechnungsbestimmungen .....	7
§ 10	Organisatorische Regelungen .....	7
§ 11	Regelung für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport .....	8
<b>II.</b>	<b>Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP).....</b>	<b>8</b>
§ 12	Ziele.....	8
§ 13	Bestandteile des Moduls .....	8
§ 14	Vorbereitung auf das Praktikum.....	8
§ 15	Durchführung des Praktikums.....	9
§ 16	Aufgaben im Kontext des Praktikums .....	9
§ 17	Auswertung und Nachbereitung des Praktikums.....	9
§ 18	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	10
§ 19	Organisatorische Regelungen .....	10
<b>III.</b>	<b>Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS).....</b>	<b>11</b>
§ 20	Ziele.....	11
§ 21	Bestandteile des Moduls .....	11
§ 22	Vorbereitung auf das Praktikum.....	11
§ 23	Durchführung des Praktikums.....	11
§ 24	Aufgaben im Kontext des Praktikums .....	12
§ 25	Nachbereitung des Praktikums .....	12
§ 26	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	12
§ 27	Organisatorische Regelungen .....	13

<b>IV. Das Basisfachpraktikum (BFP)</b> .....	<b>14</b>
§ 28 Ziele.....	14
§ 29 Bestandteile des Moduls .....	14
§ 30 Vorbereitung auf das Praktikum.....	14
§ 31 Durchführung des Praktikums.....	14
§ 32 Aufgaben im Kontext des Praktikums .....	14
§ 33 Nachbereitung des Praktikums .....	15
§ 34 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	15
§ 35 Organisatorische Regelungen .....	15
<b>V. Das Erweiterungsfachpraktikum (EFP)</b> .....	<b>17</b>
§ 36 Ziele.....	17
§ 37 Bestandteile des Moduls .....	17
§ 38 Vorbereitung des Praktikums .....	17
§ 39 Durchführung des Praktikums.....	17
§ 40 Aufgaben im Kontext des Praktikums .....	17
§ 41 Nachbereitung des Praktikums .....	18
§ 42 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	18
§ 43 Organisatorische Regelungen .....	18
<b>VI. Die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS)</b> .....	<b>20</b>
§ 44 Ziele.....	20
§ 45 Bestandteile des Moduls .....	20
§ 46 Vorbereitung des Praktikums .....	20
§ 47 Durchführung des Praktikums.....	20
§ 48 Aufgaben im Kontext des Praktikums .....	20
§ 49 Nachbereitung des Praktikums .....	21
§ 50 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	21
§ 51 Organisatorische Regelungen .....	21
<b>VII. Das Fachpraktikum (FP-LbS)</b> .....	<b>22</b>
§ 52 Ziele.....	22
§ 53 Bestandteile des Moduls .....	22
§ 54 Voraussetzung für das Praktikum .....	23
§ 55 Durchführung .....	23
§ 56 Aufgaben im Kontext des Praktikums .....	23
§ 57 Nachbereitung des Praktikums .....	23
§ 58 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	23
§ 59 Organisatorisches .....	24

<b>VIII. Die Praxisphase (PPh)</b> .....	<b>24</b>
§ 60 Ziele.....	24
§ 61 Dauer und Gliederung der Praxisphase.....	24
§ 62 Betreuende Personen, Tandem-Lehre .....	24
§ 63 Vorbereitungsveranstaltungen .....	25
§ 64 Durchführung des Praxisblocks .....	25
§ 65 Verlauf des Praxisblocks und Aufgaben im Rahmen des Praxisblocks .....	25
§ 66 Beratungsbesuche .....	26
§ 67 Begleitveranstaltungen.....	26
§ 68 Auswertung und Nachbereitung des Praxisblocks .....	26
§ 69 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung.....	26
§ 70 Anmeldung .....	27
§ 71 Zuweisung zu den Vorbereitungsseminaren und Schulen .....	27
§ 72 Weitere organisatorische Regelungen .....	27
<b>§ 73 In-Kraft-Treten</b> .....	<b>28</b>

## § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist, soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.

## § 2 Allgemeine Regelungen

(1) Folgende Praktika sind in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen zu absolvieren:

	BSP	ASP	A-LbS	BFP	EFP	S-LbS	FP-LbS	PPH
Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“	X*	X						
2-Fächer-Bachelor Studiengang	X*	X						
Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“			X					
Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“								X
Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“								X
Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“				X	X			
Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“						X	X	

\* Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport absolvieren statt des BSP ein Vereinspraktikum. Siehe dazu § 11.

(2) Für die in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Praktikumsmodule gilt im Einzelnen:

- a) das Betriebs-/Sozialpraktikum (BSP) wird mit 6 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das BSP sind in den §§ 3-11 und im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt;
- b) das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) wird mit 10 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das ASP sind in den §§ 12-19 und im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt;
- c) die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS) werden mit 10 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für die A-LbS werden in den §§ 20-27 und in dem fachspezifischen Teil der Berufs- und Wirtschaftspädagogik aufgeführt;
- d) das Basisfachpraktikum (BFP) wird mit 8 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das Basisfachpraktikum sind in den §§ 28-35 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
- e) das Erweiterungsfachpraktikum (EFP) wird mit 6 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das Erweiterungsfachpraktikum sind in den §§ 36-43 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
- f) die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) werden mit 8 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für die speziellen schulpraktischen Studien sind in den §§ 44-51 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
- g) das Fachpraktikum Lehramt an berufsbildenden Schulen (FP-LbS) wird mit 2 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das FP-LbS sind in den §§ 52-59 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
- h) die Praxisphase (PPH) wird mit 34 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für die Praxisphase sind in den §§ 60-72 und im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt.

- (3) Sofern die weiteren Regelungen in den jeweiligen fachspezifischen Teilen und nicht im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt werden, sind bei der Gestaltung der fachspezifischen Ordnungen die Regelungen dieser Ordnung zu den einzelnen Praktika zwingend zu beachten. Es dürfen keine Regelungen bzw. Anforderungen, die mit dieser Ordnung nicht im Einklang stehen, beschlossen werden.

## **I. Das Betriebs-/Sozialpraktikum (BSP)**

### **§ 3 Ziele**

- (1) Im Modul „Betriebs- / Sozialpraktikum“ (BSP) sollen die Studierenden lernen
- sich selbst in ihren Eigenschaften und Fähigkeiten zu beobachten und in Hinblick auf ihre persönliche Entwicklung und ihren Berufswunsch zu reflektieren;
  - unter Verwendung unterschiedlicher Methoden Informationen zu erheben, diese angemessen schriftlich zu strukturieren und kritisch zu bewerten ;
  - sich auf Perspektivwechsel einzulassen;
  - Erfahrungen auf der Basis wissenschaftlicher Begriffe und Theorien zu ordnen, zu reflektieren, und zu bewerten.
- (2) Im Falle der Absolvierung des Praktikums als Betriebspraktikum (siehe § 10 Absatz 3) sollen sich die Studierenden darüber hinaus
- einen Eindruck von der Vielfältigkeit arbeitsteiliger Produktions- und Dienstleistungsarbeit verschaffen,
  - einen Einblick in Verwaltung, Planungsprozesse sowie Arbeitsorganisation nehmen und
  - die Anforderungen, die an Berufstätige gestellt werden, erfahren.
- (3) Im Falle der Absolvierung des Praktikums als Sozialpraktikum (siehe § 10 Absatz 3) sollen sich die Studierenden darüber hinaus
- einen Eindruck von den Funktionen sozialer Einrichtungen verschaffen,
  - einen Einblick in Verwaltung, Planungsprozesse und Arbeitsorganisation nehmen und
  - die Besonderheiten des Arbeitsplatzes im Hinblick auf das Verhältnis Betreuerin/Betreuer zu betreuten Menschen erfahren.

### **§ 4 Bestandteile des Moduls**

Das Modul BSP umfasst ein Praktikum, das Verfassen eines Berichts und die Teilnahme an einer Nachbesprechung in Form eines Reflexionsgesprächs.

### **§ 5 Vorbereitung des Praktikums**

<sup>1</sup>Im November jeden Jahres bietet die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf das BSP an. <sup>2</sup>Allen Studierenden, die das Praktikum im folgenden Jahr absolvieren wollen, wird empfohlen daran teilzunehmen. <sup>3</sup>Die Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend.

### **§ 6 Durchführung des Praktikums**

- (1) Das zum BSP gehörende Praktikum soll spätestens vor Vorlesungsbeginn des 3. Semesters absolviert werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen. <sup>2</sup>Das Praktikum kann weder gekürzt noch geteilt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, das BSP auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf ihres Bachelorstudiums absolvieren.

## **§ 7 Nachbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht**

<sup>1</sup>Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an. <sup>2</sup>Die Vorgaben bezüglich des Praktikumsberichts werden im Internetauftritt des ZLB zum Download zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Der Praktikumsbericht ist in der Geschäftsstelle des ZLB zu den veröffentlichten Fristen einzureichen. <sup>4</sup>Die zuständigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle des ZLB führen nach Durchsicht des Praktikumsberichts mit den Studierenden ein abschließendes Reflexionsgespräch durch.

## **§ 8 Nachweis der erfolgreichen Absolvierung**

- (1) Die Studierenden lassen sich von dem Betrieb / der Einrichtung auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB vorgegebenen Formular die Absolvierung des Praktikums bestätigen.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des BSP, zu dem neben dem Praktikum die Einreichung eines den Vorgaben entsprechenden Berichts und die Teilnahme an dem abschließenden Reflexionsgespräch gehören, wird durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des ZLB festgestellt, mit dem / der das Reflexionsgespräch stattfand.
- (3) Die Information über die erfolgreiche Absolvierung des BSP wird von der Geschäftsstelle des ZLB an das zuständige Prüfungsamt übermittelt.

## **§ 9 Anrechnungsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Es gibt die Möglichkeit, sich Tätigkeiten als dem BSP gleichwertig anrechnen zu lassen. <sup>2</sup>Übersichten dazu werden im Internetauftritt der Geschäftsstelle des ZLB veröffentlicht.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Tätigkeiten auf das BSP ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen.

## **§ 10 Organisatorische Regelungen**

- (1) Die Studierenden suchen sich die Praktikumsstellen selbst.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt i.d.R. innerhalb von der Geschäftsstelle festgelegter Zeiten, auf jeden Fall aber vor Antritt des Praktikums. <sup>2</sup>Der Anmeldezeitraum wird im Internetauftritt der Geschäftsstelle des ZLB veröffentlicht. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung ist bereits der Betrieb oder die Einrichtung anzugeben, in dem bzw. in der das Praktikum absolviert wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie ein Betriebs- oder ein Sozialpraktikum absolvieren wollen. <sup>2</sup>Ein Betriebspraktikum wird in Betrieben und Dienstleistungseinrichtungen (einschl. öffentlicher Verwaltung) mit i.d.R. mehreren Beschäftigten durchgeführt. <sup>3</sup>Ein Sozialpraktikum wird i.d.R. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Erziehung und Betreuung (Kindergärten / Heime u.a.) oder der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung mit mehreren Beschäftigten durchgeführt. <sup>4</sup>Schulen und Hochschulen sind grundsätzlich keine für das Praktikum in Frage kommenden Einrichtungen; in Einzelfällen können dort aber Praktika absolviert werden, wenn es sich um Aufgabenbereiche außerhalb von Unterricht und Lehre handelt. <sup>5</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB prüft, ob die von der oder dem Studierenden gesuchte Praktikumsstelle den Vorgaben entspricht. <sup>6</sup>Wenn die Praktikumsstelle geeignet ist, erhalten die Betriebe / Dienstleistungseinrichtungen / sozialen Einrichtungen vor Praktikumsbeginn von der Geschäftsstelle des ZLB eine Bestätigung sowie eine Kurzinformation zum Praktikum. <sup>7</sup>Sollte die Praktikumsstelle als nicht geeignet eingestuft werden, erhält der oder die Studierende eine entsprechende Rückmeldung und damit die Gelegenheit, sich eine neue Praktikumsstelle zu suchen.

- (4) <sup>1</sup>Im Regelfall entspricht die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten der einer bzw. eines Vollzeitbeschäftigten in der Einrichtung bzw. in dem Betrieb. <sup>2</sup>Praktikantinnen und Praktikanten haben sich an die in dem Betrieb / der Einrichtung üblichen Arbeitszeiten zu halten und an Praktikantinnen- und Praktikanten-Arbeitsgemeinschaften (falls vorhanden), allgemeinen Dienstbesprechungen und Einzelgesprächen (falls von der Institution zugelassen bzw. erwünscht) teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Erkrankt eine Studentin oder ein Student während eines Praktikums, benachrichtigt sie oder er umgehend die Geschäftsstelle des ZLB und die Praktikumsstelle. <sup>2</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen.
- (6) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.
- (7) <sup>1</sup>Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum zur Verschwiegenheit bezüglich aller dienstlichen Angelegenheiten, die sie während des Praktikums erfahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können in anonymisierter Form Informationen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und soweit diese nicht ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen oder im schutzwürdigen Interesse anderer liegen.

## § 11 Regelung für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die als eines ihrer Unterrichtsfächer Sport studieren, müssen statt eines Praktikums in einem Betrieb oder in einer sozialen Einrichtung ein Praktikum in einem Sportverein durchführen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 4.
- (2) <sup>1</sup>Dieses BSP wird organisatorisch vom Fach Sport betreut; dies schließt die Entscheidung über die erfolgreiche Absolvierung ein. <sup>2</sup>Die Anmeldung zum Praktikum oder ein Antrag auf Anrechnung ist dementsprechend im Fach Sport abzugeben. <sup>3</sup>Dort ist auch der Bericht einzureichen.
- (3) Nähere Informationen werden vom Fach Sport bekannt gegeben.

## II. Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)

### § 12 Ziele

<sup>1</sup>Das Modul „Allgemeines Schulpraktikum“ (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. <sup>2</sup>Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Perspektive der Lehrerin / des Lehrers zu erfahren und die eigene, neue Position als künftige Lehrkraft zu reflektieren.

### § 13 Bestandteile des Moduls

Das Modul ASP umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum und einen Praktikumsbericht.

### § 14 Vorbereitung auf das Praktikum

<sup>1</sup>Zum Modul ASP gehört eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung der Erziehungswissenschaft, die auf das Praktikum vorbereitet. <sup>2</sup>Genauer dazu ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Vorbereitung ist Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. <sup>4</sup>Das Praktikum wird grundsätzlich in der auf das Semester der Vorbereitungsveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit absolviert.



## § 15 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt, dauert 5 Wochen und findet im Block statt.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum ist i.d.R. im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden / Woche) zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen davon je Schulwoche mindestens 20 Zeitstunden und i.d.R. an allen Schultagen der Woche in der Schule anwesend sein.
- (3) <sup>1</sup>Gleichwertige Sonderformen können von der für das ASP zuständigen Person in der Erziehungswissenschaft vorgeschlagen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Studiendekanin / den Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge nach Stellungnahme durch die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung. <sup>2</sup>Es ist dabei eine Gesamtanwesenheit in der Schule von mindestens 100 Zeitstunden zu erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>Persönliche Besuche durch die betreuenden Lehrenden, d.h. den Dozenten bzw. die Dozentin des zur Vorbereitung besuchten Seminars, erfolgen in den Praktikumschulen, sofern für eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums erforderlich oder von der Praktikumschule ausdrücklich gewünscht. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 besteht dieser Anspruch nicht, wenn Studierende sich gemäß § 19 Absatz 3 oder Absatz 5 eine Schule außerhalb der regulären Regionen selbst gesucht haben.

## § 16 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
  - Erarbeitung von Informationen zum Umfeld der Schule und des Unterrichts durch Auswertung in der Schule vorhandener Unterlagen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Einzugsgebiet, Gesamtkonferenz, Schullehrerrat),
  - Teilnahme an Konferenzen und Sitzungen der Schule (soweit die Schule dies ermöglicht),
  - Teilnahme an Veranstaltungen des Schullebens,
  - Hospitationen in verschiedenen Fächern und Klassen durch Vermittlung der betreuenden Lehrkraft und
  - Übernahme übertragener bzw. Durchführung mit der betreuenden Lehrkraft abgestimmter unterrichtlicher Aufgaben einschließlich der Erarbeitung der dafür notwendigen Voraussetzungen.<sup>2</sup>Eine Unterstützung bei der Betreuung von Schülergruppen außerhalb der Unterrichtszeit kann dazu gehören.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere:
  - Durchführung der Vorbereitungsveranstaltung für das Praktikum,
  - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte der Praktikumschule sowie Hilfestellung in besonderen Fällen,
  - Betreuung der Studierenden während des Praktikums,
  - Auswertung und Beurteilung der Praktikumsberichte und
  - Rückmeldung an die Studierenden zum Praktikum.

## § 17 Auswertung und Nachbereitung des Praktikums

<sup>1</sup>Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht zur Auswertung des Praktikums an. <sup>2</sup>Konkrete Hinweise zu Inhalt und Gestaltung des Praktikumsberichts werden im Rahmen des vorbereitenden Seminars gegeben. <sup>3</sup>Der Praktikumsbericht ist i.d.R. bei der oder dem Lehrenden, bei der oder dem die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, abzugeben. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wird durch die oder den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. <sup>5</sup>Der betreuenden Lehrkraft der Schule ist auf Wunsch eine Kopie des Praktikumsberichts zur Verfügung zu stellen.

## § 18 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird bescheinigt, wenn
  - a) die Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar den Vorgaben in der Modulbeschreibung entsprechend erfolgte,
  - b) das Praktikum den Vorgaben in § 15 und § 16 entsprechend abgeleistet wurde und
  - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert. <sup>2</sup>Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. <sup>3</sup>Der / Die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des ASP.

## § 19 Organisatorische Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt schriftlich in der Geschäftsstelle des ZLB. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. <sup>3</sup>Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Praktikumsplätze für das ASP werden durch die Geschäftsstelle des ZLB vermittelt. <sup>2</sup>Die Studierenden können bei der Anmeldung ggf. Wünsche hinsichtlich bestimmter Schulen oder Orte angeben, die – soweit möglich – berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Regionen, in denen die Geschäftsstelle des ZLB die Praktikumsplätze vermittelt, werden spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. <sup>4</sup>Eine eigenständige Suche nach Praktikumschulen ist in diesen Regionen nicht zulässig. <sup>5</sup>Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. <sup>6</sup>Die Studierenden sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Praktikumsplätze Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 können Studierende, die das Praktikum außerhalb der Regionen, in denen das ZLB Praktikumsplätze vermittelt, durchführen wollen, dies bei der Anmeldung angeben und damit eine Selbstsuche ankündigen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen. <sup>3</sup>Die Bestätigung der Schule muss den Namen des / der Studierenden und den Zeitraum der geplanten Absolvierung des ASP beinhalten. <sup>4</sup>Ersatzschulen sind als Praktikumsstellen geeignet, bei anderen Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.
- (4) Für den Fall, dass mehr Studierende die Vermittlung eines Praktikumsplatzes über die Geschäftsstelle des ZLB wünschen, als Praktikumsplätze vermittelt werden können, beschließt die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung ein Verfahren, in welcher Reihenfolge die Plätze zu vergeben sind.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 können Studierende das zum ASP gehörige Praktikum auch im Ausland absolvieren. <sup>2</sup>Diese Praktikumsplätze werden von den Studierenden selbst gesucht. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt analog zu den Regelungen in Absatz 3. <sup>4</sup>Für die Absolvierung des Praktikums im Ausland gelten ansonsten dieselben Vorgaben wie für die Absolvierung des Praktikums im Inland.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. <sup>3</sup>Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (7) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.

- (8) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (9) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden der Universität oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (10) <sup>1</sup>Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat sie bzw. er die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. <sup>2</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. <sup>4</sup>Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / den Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (11) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

### III. Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS)

#### § 20 Ziele

<sup>1</sup>Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS) sollen den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf und mit der Institution berufsbildende Schule ermöglichen. <sup>2</sup>Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Perspektive der Lehrerin bzw. des Lehrers zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren.

#### § 21 Bestandteile des Moduls

Das Modul A-LbS umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum, einen Praktikumsbericht und eine Nachbereitungsveranstaltung.

#### § 22 Vorbereitung auf das Praktikum

<sup>1</sup>Zum Modul A-LbS gehört eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP), die auf das Praktikum vorbereitet. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Vorbereitung ist Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch der BWP kann regeln, ob in der Vorbereitungsveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht und in welcher Form ggf. Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

#### § 23 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird für Studierende der beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester empfohlen und für Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik und Ökotoxikologie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. <sup>3</sup>Von den mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen möglichst 16 Unterrichtsstunden im Unterricht hospitiert werden.

## § 24 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
  - Beobachtende Teilnahme am Unterricht sowie Übernahme von Unterrichtshospitationen,
  - Teilnahme an Bildungsgangskonferenzen, Tagungen, Projekten u.ä. (soweit die Schule dies ermöglicht),
  - Planung und Durchführung einzelner Unterrichtsphasen (z.B. eines Unterrichtseinstiegs),
  - Planung, Durchführung und Auswertung forschungsorientierter Erkundungsschwerpunkte sowie
  - Dokumentation des Praktikumsverlaufs und der zentralen Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität, die das Modul A-LbS betreuen, gehören insbesondere:
  - Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltung,
  - Information und Beratung der Mentoren / Mentorinnen sowie Hilfestellung in besonderen Fällen,
  - Erreichbarkeit für Fragen während des Praktikums,
  - Bewertung und auf Wunsch individuelle Nachbesprechung des Praktikumsberichtes sowie
  - Zusammenarbeit mit den Lehrenden der beruflichen Fachrichtungen.

## § 25 Nachbereitung des Praktikums

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht zur Auswertung des Praktikums an. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht wird i.d.R. bei der oder dem Lehrenden, bei der oder dem die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, abgegeben. <sup>3</sup>Der Abgabetermin wird von der oder dem Lehrenden vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Schule kann auf Wunsch eine Kopie des Praktikumsberichts erhalten.
- (2) Inhalt, Aufbau und Umfang des Berichtes werden durch die Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Das Praktikum wird durch eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachbereitet, die grundsätzlich in der Vorlesungszeit im direkten Anschluss an das Praktikum besucht wird. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht kann mit Zustimmung des Studierenden im Rahmen dieser Veranstaltung herangezogen werden.

## § 26 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den A-LbS wird bescheinigt, wenn
  - a) eine erfolgreiche Teilnahme an der Vor- und an der Nachbereitungsveranstaltung erfolgte,
  - b) das Praktikum den Vorgaben in § 23 und § 24 entsprechend abgeleistet wurde und
  - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den A-LbS wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. <sup>2</sup>Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. <sup>3</sup>Der Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des A-LbS.

## § 27 Organisatorische Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. <sup>3</sup>Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der reguläre Zeitraum des Praktikums (Beginn und Ende des fünfwöchigen Blocks) wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann in Absprache mit den Lehrenden der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) und der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters in der Geschäftsstelle des ZLB ein abweichender Termin vereinbart werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. <sup>2</sup>Bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin ist eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen, auf der mit namentlicher Nennung der / des Studierenden und Angabe des Zeitraums der geplanten Absolvierung des Praktikums des A-LbS zugestimmt wird. <sup>3</sup>Berufsbildende Schulen und Berufskollegs sind als Praktikumsstellen geeignet, bei anderen Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge. <sup>4</sup>Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. <sup>5</sup>Die Studierenden sollen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. <sup>3</sup>Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (5) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (7) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (8) <sup>1</sup>Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. <sup>2</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen Dauer berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. <sup>4</sup>Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (9) Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

## IV. Das Basisfachpraktikum (BFP)

### § 28 Ziele

<sup>1</sup>Das Modul „Basisfachpraktikum“ (BFP) soll den Studierenden Einblick in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. <sup>2</sup>Fragen des Zusammenhanges von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis sollen auf der Grundlage eigener Erfahrungen verdeutlicht werden und in eine theoriegeleitete Reflexion über den beobachteten Fachunterricht sowie über die Planung und Durchführung der eigenen Unterrichtsversuche eingehen. <sup>3</sup>Genauer ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

### § 29 Bestandteile des Moduls

Das Modul BFP umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum und einen Praktikumsbericht.

### § 30 Vorbereitung auf das Praktikum

<sup>1</sup>Zum Modul gehört eine vorbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS, an der i.d.R. in der Vorlesungszeit unmittelbar vor dem Praktikum teilgenommen wird. <sup>2</sup>Die Teilnahme an dieser Vorbereitung ist Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer können regeln, ob in der Vorbereitungsveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht und in welcher Form ggf. Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

### § 31 Durchführung des Praktikums

- (1) <sup>1</sup>Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. Semester und 2. Semester statt. <sup>2</sup>Das Praktikum dauert 5 Wochen und findet im Block statt.
- (2) Die Studierenden müssen je Schulwoche mindestens 20 Zeitstunden und i.d.R. an allen Schultagen der Woche in der Schule anwesend sein. Vorgaben bezüglich der Anzahl erforderlicher Unterrichtshospitationen und der vorgesehenen Anzahl eigener Unterrichtsversuche erfolgen in den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer.
- (3) <sup>1</sup>Die Begleitung des Praktikums erfolgt in der Praktikumsschule vorrangig durch die betreuende Lehrkraft der Schule. <sup>2</sup>Eine angemessene fachdidaktische Begleitung wird durch die betreuenden Lehrenden, d.h. die Dozenten bzw. Dozentinnen des zur Vorbereitung besuchten Seminars, gewährleistet; dies kann durch Besuche in den Praktikumsschulen oder durch Begleitveranstaltungen in der Universität erfüllt werden. <sup>3</sup>Persönliche Besuche durch die betreuenden Lehrenden erfolgen in den Praktikumsschulen, sofern für eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums erforderlich oder von der Praktikumsschule ausdrücklich gewünscht. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 besteht dieser Anspruch nicht, wenn Studierende sich gemäß § 35 Absatz 5 eine Schule außerhalb der regulären Regionen selbst gesucht haben. <sup>5</sup>Alle Fächer gewährleisten, dass in der Zeit des Praktikums sowohl für die Studierenden als auch die Schulen Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen des Faches erreichbar sind, die bei Fragen zum Praktikum weiterhelfen können.

### § 32 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
  - Kontextualisierung des Fachunterrichts vor allem im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie auf curriculare Vorgaben,
  - Teilnahme an Fach- / Klassenkonferenzen (soweit die Schule dies ermöglicht),
  - Einholen von Informationen über die Klassen, vor allem im Hinblick auf den Fachunterricht,
  - vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern und von anderen Medien,
  - theoriegeleitete Hospitation / Beobachtung von Fachunterricht,

- Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft und
  - kritische Reflexion der Unterrichtsversuche.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere
- Durchführung der vorbereitenden Lehrveranstaltung,
  - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte, ggf. Veranstaltungen für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer,
  - Betreuung der Studierenden während des Praktikums, insbesondere Kontakt in Konfliktfällen,
  - Beurteilung der Praktikumsberichte und
  - Rückmeldung an die Studierenden zum Praktikum.

### § 33 Nachbereitung des Praktikums

<sup>1</sup>Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht zur Auswertung des Praktikums an. <sup>2</sup>Inhalt, Aufbau und Umfang des Berichtes werden durch die Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Abgabetermin des Berichtes wird durch die jeweiligen Lehrenden festgelegt und vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

### § 34 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem BFP wird bescheinigt, wenn
- a) die Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar, den Vorgaben in der jeweiligen Modulbeschreibung entsprechend, erfolgte,
  - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden den Anforderungen genügt,
  - c) das Praktikum den Vorgaben in § 31 und § 32 entsprechend abgeleistet und
  - d) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Den Anforderungen genügend ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der / die Studierende dazu vor der Unterrichtsstunde Stundenverlaufspläne, welche die Vorgaben im Vorbereitungsseminar erfüllen und den Absprachen mit der betreuenden Lehrkraft entsprechen, den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern sowie den Lehrenden der Universität vorgelegt hat.
- (3) Über die Kriterien a) und d) entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an dem BFP wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert. <sup>2</sup>Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. <sup>3</sup>Der / Die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des BFP.

### § 35 Organisatorische Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. <sup>3</sup>Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der reguläre Zeitraum des Praktikums (Beginn und Ende des fünfwöchigen Blocks) wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann in Absprache mit den Lehrenden des jeweiligen Faches und der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des ZLB ein abweichender Termin vereinbart werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Praktikumsplätze für das BFP werden durch die Geschäftsstelle des ZLB vermittelt. <sup>2</sup>Die Regionen, in denen das ZLB die Praktikumsplätze vermittelt, werden spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine eigenständige Suche nach Praktikumschulen ist in diesen Regionen nicht zulässig. <sup>4</sup>Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. <sup>5</sup>Die Studierenden sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Praktikumsplätze Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (4) Für den Fall, dass mehr Studierende die Vermittlung eines Praktikumsplatzes über die Geschäftsstelle des ZLB wünschen, als Praktikumsplätze vermittelt werden können, beschließt die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung ein Verfahren, in welcher Reihenfolge die Plätze zu vergeben sind.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 können Studierende, die das Praktikum außerhalb der Regionen, in denen das ZLB Praktikumsplätze vermittelt, durchführen wollen, dies bei der Anmeldung angeben und damit eine Selbstsuche ankündigen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen. <sup>3</sup>Die Bestätigung der Schule muss den Namen der / des Studierenden und den Zeitraum der geplanten Absolvierung des BFP beinhalten. <sup>4</sup>Gymnasien sowie Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sind für die Absolvierung des BFP geeignet; bezüglich anderer Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. <sup>3</sup>Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (7) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (8) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (9) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden der Universität oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (10) <sup>1</sup>Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. <sup>2</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten von weniger als 6 Tagen in der Summe berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. <sup>4</sup>Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (11) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.



## V. Das Erweiterungsfachpraktikum (EFP)

### § 36 Ziele

<sup>1</sup>Das Modul „Erweiterungsfachpraktikum“ (EFP) soll den Studierenden Einblick in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. <sup>2</sup>Fragen des Zusammenhanges von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis sollen auf der Grundlage eigener Erfahrungen verdeutlicht werden und in eine theoriegeleitete Reflexion über den beobachteten Fachunterricht sowie über die Planung und Durchführung der eigenen Unterrichtsversuche eingehen. <sup>3</sup>Genauer ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

### § 37 Bestandteile des Moduls

Das Modul EFP umfasst ein Praktikum und eine Nachbereitung des Praktikums. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer regeln, was für eine Nachbereitung zu erbringen ist, sie können zudem bestimmen, dass die Teilnahme an einem vorbereitenden und/oder nachbereitenden Treffen verpflichtend ist.

### § 38 Vorbereitung des Praktikums

<sup>1</sup>Für das zum Modul EFP gehörige Praktikum müssen die Fächer keine gesonderten vorbereitenden Veranstaltungen anbieten. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme einer vorgegebenen fachdidaktischen Vorleistung ist jedoch Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. <sup>3</sup>Die entsprechenden Regelungen werden im Einzelnen durch die Fächer getroffen und sind den fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnungen zu entnehmen.

### § 39 Durchführung des Praktikums

- (1) <sup>1</sup>Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. Semester und 3. Semester statt. <sup>2</sup>Das Praktikum dauert 4 Wochen und findet im Block statt.
- (2) Die Studierenden müssen je Schulwoche mindestens 20 Zeitstunden und i.d.R. an allen Schultagen der Woche in der Schule anwesend sein. Vorgaben bezüglich der Anzahl erforderlicher Unterrichtshospitationen und der vorgesehenen Anzahl eigener Unterrichtsversuche erfolgen in den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 können Fächer in Abstimmung mit der Studiendekanin / dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge auch semesterbegleitende Formen anbieten. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für die Studierenden sollte im Gesamtaufwand entsprechend einem vierwöchigen Praktikum gemäß Absatz 1 und 2 sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Begleitung des Praktikums erfolgt in der Praktikumsschule vorrangig durch die betreuende Lehrkraft der Schule. <sup>2</sup>Eine angemessene fachdidaktische Begleitung wird durch die betreuenden Lehrenden gewährleistet; dies kann durch Besuche in den Praktikumsschulen oder durch Begleitveranstaltungen in der Universität erfüllt werden. <sup>3</sup>Persönliche Besuche durch die betreuenden Lehrenden erfolgen in den Praktikumsschulen, sofern für eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums erforderlich oder von der Praktikumsschule ausdrücklich gewünscht. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 besteht dieser Anspruch nicht, wenn Studierende sich gemäß § 43 Absatz 5 und 6 eine Schule außerhalb der regulären Regionen selbst gesucht haben. <sup>5</sup>Alle Fächer gewährleisten, dass in der Zeit des Praktikums sowohl für die Studierenden als auch die Schulen Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen des Faches erreichbar sind, die bei Fragen zum Praktikum weiterhelfen können.

### § 40 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
  - Kontextualisierung des Fachunterrichts vor allem im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie curriculare Vorgaben,

- Teilnahme an Fach- / Klassenkonferenzen (soweit die Schule dies ermöglicht),
  - Einholen von Informationen über die Klassen, vor allem im Hinblick auf den Fachunterricht,
  - vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern und anderer Medien,
  - theoriegeleitete Hospitation / Beobachtung von Fachunterricht,
  - Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft sowie
  - kritische Reflexion der Unterrichtsversuche.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere
- ggf. Angebot eines vorbereitenden und/oder nachbereitenden Treffens,
  - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte, ggf. Veranstaltungen für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer,
  - Betreuung der Studierenden während des Praktikums, insbesondere Kontakt in Konfliktfällen,
  - Beurteilung der Praktikumsberichte sowie
  - Rückmeldung an die Studierenden zum Praktikum.

#### **§ 41 Nachbereitung des Praktikums**

<sup>1</sup>Die Art der Nachbereitung des zum Modul EFP gehörigen Praktikums wird vom betreuenden Lehrenden festgelegt. <sup>2</sup>Inhalt, Aufbau, Form und Umfang der Nachbereitung werden durch die betreuenden Lehrenden festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Abgabetermin wird durch die jeweiligen Lehrenden festgelegt und vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

#### **§ 42 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Erweiterungsfachpraktikum wird bescheinigt, wenn
- a) eine (entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Faches) angemessene Vor- und / oder Nachbereitung erfolgte,
  - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden den Anforderungen genügte,
  - c) das Praktikum den Vorgaben in § 39 und § 40 entsprechend abgeleistet wurde
  - d) eine den Anforderungen genügende Nachbereitung erfolgte.
- (2) Den Anforderungen genügend ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der / die Studierende dazu vor der Unterrichtsstunde Stundenverlaufspläne, die die Vorgaben im jeweiligen Fach erfüllen und den Absprachen mit der betreuenden Lehrkraft entsprechen, den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern sowie den Lehrenden der Universität vorgelegt hat.
- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am EFP wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. <sup>2</sup>Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. <sup>3</sup>Der Lehrende bzw. die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des EFP.

#### **§ 43 Organisatorische Regelungen**

- (1) Das EFP wird grundsätzlich nach dem BFP absolviert.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. <sup>3</sup>Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.

- (3) <sup>1</sup>Die Praktikumsplätze für das EFP werden durch das ZLB vermittelt. <sup>2</sup>Die Studierenden können bei der Anmeldung Wünsche hinsichtlich bestimmter Schulen oder Orte angeben, die – soweit möglich – berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Regionen, in denen die Geschäftsstelle des ZLB die Praktikumsplätze vermittelt, werden spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. <sup>5</sup>Eine eigenständige Suche nach Praktikumschulen ist in diesen Regionen nicht zulässig. <sup>4</sup>Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. <sup>7</sup>Die Studierenden sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Praktikumsplätze Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (4) Für den Fall, dass mehr Studierende die Vermittlung eines Praktikumsplatzes über die Geschäftsstelle des ZLB wünschen, als Praktikumsplätze vermittelt werden können, beschließt die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung ein Verfahren, in welcher Reihenfolge die Plätze zu vergeben sind.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 können Studierende, die das Praktikum außerhalb der Regionen, in denen das ZLB Praktikumsplätze vermittelt, durchführen wollen, dies bei der Anmeldung angeben und damit eine Selbstsuche ankündigen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen. <sup>3</sup>Die Bestätigung der Schule muss den Namen des Studierenden und den Zeitraum der geplanten Absolvierung des EFP beinhalten. <sup>4</sup>Gymnasien sowie Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sind für die Absolvierung des EFP geeignet; bezüglich anderer Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.
- (6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 können Studierende das EFP auch im Ausland absolvieren. <sup>2</sup>Diese Praktikumsplätze werden von den Studierenden selbst gesucht. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt analog zu den Regelungen in Absatz 5. <sup>4</sup>Für die Absolvierung des Praktikums im Ausland gelten ansonsten dieselben Vorgaben wie für die Absolvierung des Praktikums im Inland.
- (7) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. <sup>3</sup>Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (8) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (9) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (10) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden der Universität oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (11) <sup>1</sup>Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. <sup>2</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. <sup>4</sup>Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem zuständigen Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (12) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

## VI. Die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS)

### § 44 Ziele

<sup>1</sup>Die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) sollen den Studierenden Einblicke in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. <sup>2</sup>Zusammenhänge von Fachwissenschaft und Fachdidaktik sollen auf Grund eigener Erfahrungen erkannt werden und in eine theoriegeleitete Reflexion über Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung eingehen. <sup>3</sup>Genauer ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

### § 45 Bestandteile des Moduls

Das Modul S-LbS umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum, eine Nachbereitungsveranstaltung und ein Portfolio.

### § 46 Vorbereitung des Praktikums

<sup>1</sup>Zum Modul S-LbS gehört eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung, die auf das Praktikum vorbereitet. <sup>2</sup>Das Praktikum kann nur angetreten werden, wenn in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung diese vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, was i.d.R. in der Vorlesungszeit des ersten Semesters erfolgt. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer können regeln, ob in der Vorbereitungsveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht und in welcher Form ggf. Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

### § 47 Durchführung des Praktikums

- (1) <sup>1</sup>Das Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. Semester und 2. Semester oder zwischen dem 2. Semester und 3. Semester absolviert werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen ist eine spätere Absolvierung möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. <sup>3</sup>Von den mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen 16 Unterrichtsstunden im Unterricht hospitiert werden. <sup>4</sup>Innerhalb der 5 Wochen sollen insgesamt mindestens 8-12 Unterrichtsbeobachtungen und 3-4 eigene Unterrichtsversuche zu je maximal 90 Minuten erfolgen. <sup>5</sup>Die innere Gestaltung bleibt den Fächern überlassen.

### § 48 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
  - frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule,
  - aktive Beteiligung in den Schulen, einschließlich der in diesem Rahmen angebotenen Bildungsgangkonferenzen, Tagungen und Projekte u.ä. (soweit die Schule dies ermöglicht),
  - Planung, Durchführung und Evaluation der Kriterien geleiteten Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen des forschenden Lernens zur Entwicklung des forschenden Lehrens,
  - fachdidaktisch begründete Erstellung von Unterrichtskonzeptionen zu den eigenen Unterrichtsversuchen in Absprache mit dem Mentor bzw. der Mentorin,
  - reflektierte Durchführung von Unterrichtsversuchen sowie
  - Dokumentation des Lernprozesses im Portfolio.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden gehören insbesondere
  - Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltung,
  - prozessbegleitende Lernberatung der Studierenden,

- Begleitung der Studierenden innerhalb der integrativen Praxisphase sowie bezüglich der Zusammenstellung des Portfolios,
- Erreichbarkeit für Fragen während des Praktikums für Studierende und Mentoren bzw. Mentorinnen,
- Auswertung und individuelle Nachbesprechung des Portfolios sowie
- Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen.

#### **§ 49 Nachbereitung des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden fertigen ein Portfolio zum Praktikum an.<sup>2</sup>Inhalt, Aufbau und Umfang des Portfolios werden durch die Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Abgabetermine werden durch die jeweiligen Lehrenden vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum wird durch eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung nachbereitet, die zum Modul S-LbS gehört und im Falle der Absolvierung in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. Semester grundsätzlich in der Vorlesungszeit unmittelbar nach Absolvierung des Praktikums und im Falle der Absolvierung in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester in der Vorlesungszeit des 4. Semesters absolviert werden muss. <sup>2</sup>Teile des Portfolios können mit Zustimmung des Studierenden im Rahmen dieser Veranstaltung herangezogen werden.

#### **§ 50 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den S-LbS wird bescheinigt, wenn
  - a) eine Teilnahme an den vor- und nachbereitenden Seminaren erfolgte,
  - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden den Anforderungen genügte,
  - c) mindestens die Vorgaben in § 47 Absatz 2 erfüllt wurden sowie
  - d) ein den Anforderungen genügendes Portfolio vorgelegt wurde.
- (2) Den Anforderungen genügend ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der / die Studierende dazu vor der Unterrichtsstunde Stundenverlaufspläne, die die Vorgaben im Vorbereitungsseminar erfüllen und den Absprachen mit der betreuende Lehrkraft entsprechen, den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern sowie den Lehrenden, d.h. denjenigen, bei denen die Vorbereitungsseminare besucht wurden, vorgelegt hat.
- (3) Über die Kriterien a) und d) entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den S-LbS wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. <sup>2</sup>Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. <sup>3</sup>Der / Die Lehrende bescheinigt die Erfüllung der Vor- und Nachbereitung sowie des Portfolios der S-LbS.

#### **§ 51 Organisatorische Regelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu dem zum S-LbS gehörigen Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. <sup>3</sup>Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der reguläre Zeitraum des Praktikums (Beginn und Ende des fünfwöchigen Blocks) wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann in Absprache mit den Lehrenden der jeweiligen beruflichen Fachrichtung und der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters in der Geschäftsstelle des ZLB ein abweichender Termin vereinbart werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. <sup>2</sup>Bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin ist eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen, auf der mit namentlicher Nennung des / der Studierenden und Angabe des Zeitraums der geplanten Absolvierung des zum S-LbS gehörigen Praktikums zugestimmt wird. <sup>3</sup>Berufsbildende Schulen, Berufskollegs sowie Fachschulen sind als Praktikumsstellen geeignet, sofern dem Studierenden / der Studierenden an diesen Schulen sowohl Einblicke in den Unterricht der von ihm / ihr studierten beruflichen Fachrichtungen als auch dem von ihm / ihr studierten allgemeinbildenden Unterrichtsfach in ausreichendem Umfang geboten werden können. <sup>4</sup>Praktika an Schulen anderer Schulformen kann die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Rücksprache mit den Lehrenden der Vorbereitungsveranstaltungen zulassen. <sup>5</sup>Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. <sup>3</sup>Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (5) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (7) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die Geschäftsstelle des ZLB oder die Lehrende / den Lehrenden wenden, bei der / dem er / sie die Vorbereitung besuchte.
- (8) <sup>1</sup>Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. <sup>2</sup>Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. <sup>4</sup>Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch das ZLB im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (9) Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

## VII. Das Fachpraktikum (FP-LbS)

### § 52 Ziele

<sup>1</sup>Das Fachpraktikum (FP-LbS) soll den Studierenden Einblicke in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. <sup>2</sup>Fragen des Zusammenhangs von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis sollen auf der Grundlage eigener Erfahrungen erkannt werden und in eine theoriegeleitete Reflexion von Unterrichtsplanung und -durchführung eingehen. <sup>3</sup>Genauer ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

### § 53 Bestandteile des Moduls

Das Modul (FP-LbS) umfasst ein Praktikum und einen Praktikumsbericht.

## § 54 Voraussetzung für das Praktikum

<sup>1</sup>Das zum FP-LbS gehörige Praktikum kann nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine in dem allgemeinbildenden Fach, in dem das Praktikum absolviert werden soll, vorgesehene fachdidaktische Grundlegung erfolgt ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen werden im Einzelnen durch die Fächer getroffen und sind den fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnungen zu entnehmen.

## § 55 Durchführung

- (1) Das zum FP-LbS gehörige Praktikum wird grundsätzlich zeitgleich mit dem zum S-LbS gehörigen Praktikum in derselben Schule absolviert, d.h. innerhalb derselben 5 Wochen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, auf mindestens 4 Tage verteilt, in der Schule anwesend sein. <sup>2</sup>Innerhalb der 5 Wochen sollen insgesamt mindestens 4-6 Unterrichtsbeobachtungen und 1-2 eigene Unterrichtsversuche zu je maximal 90 Minuten erfolgen. <sup>3</sup>Die innere Gestaltung bleibt den Fächern überlassen.

## § 56 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
  - aktive Beteiligung in den Schulen, einschließlich der in diesem Rahmen angebotenen Bildungsgangkonferenzen, Tagungen und Projekte u.ä. (soweit die Schule dies ermöglicht),
  - Beschaffung von Informationen zur Einordnung des Fachunterrichts in den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (curriculare Vorgaben, Fachkonferenzbeschlüsse),
  - Einholen von Informationen über die Klassen, insbes. im Hinblick auf den Fachunterricht,
  - vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern und anderer Medien sowie
  - vergleichende Analyse von Unterrichtseinheiten unter Verwendung eigener Hospitationsprotokolle in Parallelklassen.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere
  - Durchführung der vorbereitenden und ggf. nachbereitenden Lehrveranstaltung,
  - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte, ggf. Veranstaltungen für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer,
  - Erreichbarkeit für Fragen während des Praktikums,
  - Auswertung des Praktikums (i.d.R. durch Beurteilung der Praktikumsberichte) sowie
  - Rückmeldung an den Studierenden / die Studierende zum Praktikum.

## § 57 Nachbereitung des Praktikums

<sup>1</sup>Die Studierenden fertigen einen auf dieses Praktikum bezogenen Praktikumsbericht an. <sup>2</sup>Inhalt, Aufbau und Umfang werden rechtzeitig durch das jeweilige Fach festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Abgabetermin wird im jeweiligen Fach vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

## § 58 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachpraktikum wird bescheinigt, wenn
  - a) das Praktikum den Vorgaben (siehe § 55 und § 56) entsprechend abgeleistet wurde und
  - b) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Über das Kriterium b) entscheiden die Lehrenden, die das FP-LbS im jeweiligen Fach betreuen.

- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am FP-LbS wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. <sup>2</sup>Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. <sup>3</sup>Der Lehrende / die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des FP-LbS.

## § 59 Organisatorisches

<sup>1</sup>Die Anmeldung zu dem zum FP-LbS gehörigen Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB zusammen mit der Anmeldung zum S-LbS. <sup>2</sup>Es gelten für das FP-LbS ansonsten dieselben organisatorischen Regelungen wie für das S-LbS (siehe § 51)

## VIII. Die Praxisphase (PPh)

### § 60 Ziele

<sup>1</sup>Die Praxisphase soll den Studierenden einen intensiven und ausführlichen Einblick in den Berufsalltag eines Lehrers bzw. einer Lehrerin der von ihnen angestrebten Schulform geben. <sup>2</sup>Dies umfasst das Schulleben, den Unterricht beider Unterrichtsfächer, gegebenenfalls auch fachfremden Unterricht sowie Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse. <sup>3</sup>In der Praxisphase sollen intensive Analyse- und Hospitationsaufgaben sowie ausführlich vorbereitetes eigenes Unterrichten zu einer engen Verknüpfung von Wissenschaftswissen und Handlungswissen führen und zugleich die Reflexion über die eigene professionelle Entwicklung vertiefen und den Aufbau einer Berufsidentität befördern. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen nach Möglichkeit in Zweierteam-Formen und Arbeitsweisen kollegialer Unterstützung und Beratung erfahren und entwickeln.

### § 61 Dauer und Gliederung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase unterteilt sich in sieben Elemente:
  - a) zwei fachdidaktische Vorbereitungsseminare, jeweils eines in den beiden Unterrichtsfächern,
  - b) einen Praxisblock,
  - c) zwei Begleitseminare, jeweils eines in den beiden Unterrichtsfächern sowie
  - d) zwei Nachbereitungsseminare, jeweils eines in den beiden Unterrichtsfächern.
- (2) Die Vorbereitungsveranstaltungen umfassen jeweils 2 SWS und sind fachdidaktische Veranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Praxisblock umfasst ein 18-wöchiges Praktikum. <sup>2</sup>Der Beginn und die Länge kann durch einen Beschluss im Regionalnetz an die Erfordernisse des jeweiligen Kalenderjahres angepasst werden. <sup>3</sup>Er beginnt jedoch in jedem Fall frühestens am 10. Februar und endet spätestens mit Beginn der Sommerferien des Landes Niedersachsen.
- (4) Die Begleitveranstaltungen in einem Umfang von jeweils 1 SWS finden parallel zum Praxisblock statt.
- (5) <sup>1</sup>Die Nachbereitung umfasst jeweils 1 SWS. <sup>2</sup>Sie findet frühestens ab dem 1. August des gleichen Jahres statt und muss bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

### § 62 Betreuende Personen, Tandem-Lehre

- (1) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen gemäß § 61 Absatz 1 a, c und d werden von einem Lehr-Tandem geleitet, bestehend aus einer bzw. einem in der Fachdidaktik tätigen Lehrenden des jeweiligen Unterrichtsfaches sowie mindestens einem Lehrer / einer Lehrerin, der / die von der Universität einen Lehrauftrag für die Praxisphase erhalten hat. <sup>2</sup>Die Lehr-Tandems führen darüber hinaus Beratungsbesuche an den Praktikumsschulen durch.



- (2) Die Studierenden unterliegen der Schulordnung, dem Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Aufsicht ihrer Mentorinnen und Mentoren, die ihnen gegenüber in allen Belangen des betreffenden Unterrichts weisungsberechtigt sind.

### **§ 63 Vorbereitungsveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung auf den Praxisblock nehmen die Studierenden in beiden Unterrichtsfächern jeweils an einer Vorbereitungsveranstaltung teil. <sup>2</sup>Vorbereitungsveranstaltungen finden in jedem Wintersemester statt. <sup>3</sup>Die Studierenden nehmen an den Vorbereitungsveranstaltungen teil, die in dem Wintersemester stattfinden, an dessen Ende der Praxisblock beginnt, den sie absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>In jeder der beiden Vorbereitungsveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Wenn die Prüfungsleistungen nicht in beiden Vorbereitungsveranstaltungen bis Ende der Orientierungsphase (also Ende der zweiten Woche des Praxisblocks) bestanden sind, kann der Praxisblock nicht fortgesetzt werden; siehe § 71 Absatz 4.

### **§ 64 Durchführung des Praxisblocks**

- (1) <sup>1</sup>Studierende des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen absolvieren den Praxisblock an einer Grundschule. <sup>2</sup>Studierende des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen absolvieren den Praxisblock an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an Gymnasien.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im Rahmen des Praxisblocks an vier Tagen pro Woche und insgesamt mindestens 15 Zeitstunden in der Schule anwesend sein. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge auf Antrag des / der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Praktikumsschule eine Anwesenheit von mindestens 15 Stunden pro Woche an drei Tagen in der Schule gestatten. <sup>3</sup>Ein Tag in der Woche ist für die Begleitveranstaltungen in der Universität vorgesehen.

### **§ 65 Verlauf des Praxisblocks und Aufgaben im Rahmen des Praxisblocks**

- (1) Der Praxisblock gliedert sich in eine Orientierungsphase und eine Phase des selbst gestalteten Unterrichts.
- (2) <sup>1</sup>Der Praxisblock beginnt mit einer zweiwöchigen Orientierungsphase. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Phase ohne eigenes Unterrichten. <sup>3</sup>Während der Orientierungsphase können Hospitations- und Analyseaufträge zu bearbeiten sein, die in den Vorbereitungs- oder Begleitveranstaltungen gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Phase des selbst gestalteten Unterrichts dauert 16 Wochen; eine Abweichung ist nur möglich, wenn das Praktikum gemäß § 61 Absatz 3 insgesamt weniger als 18 Wochen umfasst. <sup>2</sup>Für den teilweise oder vollständig selbst zu gestaltenden Unterricht wird ein Richtwert von insgesamt 64 Unterrichtsstunden während des Praxisblocks angesetzt, d.h. in jedem Unterrichtsfach wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. <sup>3</sup>Im Einzelfall sind die Rahmenbedingungen der Unterrichtsfächer und der Schule zu berücksichtigen.
- (4) Die unterrichtliche Verantwortung für den selbst gestalteten Unterricht obliegt nicht der Studierenden bzw. dem Studierenden, sondern weiterhin der jeweiligen Lehrkraft.
- (5) <sup>1</sup>In jedem der beiden Unterrichtsfächer soll eine Unterrichtssequenz von mehreren Unterrichtsstunden vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. <sup>2</sup>Ihr Umfang kann je nach den Rahmenbedingungen variieren. <sup>3</sup>Verbindlich ist, dass in der Sequenzplanung über eine Einzelstunde hinausgehende Unterrichtsaspekte bearbeitet werden.
- (6) Über die Hospitationen und Unterrichtsversuche hinaus wird von den Studierenden auch eine Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen erwartet, wie beispielsweise Fach- oder Gesamtkonferenzen, Elternabende und Schulfeste (soweit die Schule dies ermöglicht).

## § 66 Beratungsbesuche

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen mindestens zwei Mal pro Unterrichtsfach durch die Lehr-Tandems besucht werden. <sup>2</sup>Mindestens ein Beratungsbesuch pro Unterrichtsfach erfolgt gemeinsam. <sup>3</sup>Nur in begründeten Einzelfällen, in denen gemeinsame Besuche nicht umsetzbar sind, kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Beratungsbesuche umfassen jeweils eine Unterrichtshospitation und eine Nachbesprechung der Unterrichtsstunde der Studierenden.
- (3) Die Besuche dienen der Beobachtung und Beratung der Studierenden bezüglich ihrer Unterrichtsversuche und gehen nicht in die Modulnote ein.

## § 67 Begleitveranstaltungen

- (1) Die Studierenden nehmen während des Praxisblocks in ihren beiden Unterrichtsfächern an Begleitveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 1 SWS teil, die von den jeweiligen Lehr-Tandems angeboten werden.
- (2) <sup>1</sup>In den Begleitveranstaltungen werden Erfahrungen aus dem Praxisblock reflektiert und ausgewählte Fragestellungen des Praxisblocks behandelt. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen beziehen sich inhaltlich auf die fachbezogenen und überfachlichen Aspekte des Praxisblocks.

## § 68 Auswertung und Nachbereitung des Praxisblocks

<sup>1</sup>Der Praxisblock wird durch eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 1 SWS nachbereitet. <sup>2</sup>Die Veranstaltung kann als Blockveranstaltung erfolgen, wobei § 61 Absatz 5 zu beachten ist.

## § 69 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) <sup>1</sup>In beiden Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminaren werden studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht. <sup>2</sup>Im Praxisblock und den beiden Begleitseminaren werden Studiennachweise erbracht, letztere werden nicht benotet.
- (2) In den Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminaren sind neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen folgende Typen studienbegleitender Prüfung möglich:
  - a) **Referat mit Übungsmoderation**  
<sup>1</sup>Ein Referat mit Übungsmoderation ist ein Referat, in dessen Anschluss die Referentin bzw. der Referent oder das Vortragsteam über eine von den Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern zu lösende Übungsaufgabe einen Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellt. <sup>2</sup>Die Moderation der Ergebnispräsentation ist Bestandteil der Prüfungsleistung.
  - b) **unterstützte Gestaltung einer Seminarstunde**  
 Eine unterstützte Gestaltung einer Seminarstunde ist eine Seminarstunde, die von einem studentischen Team oder einer Studentin bzw. einem Studenten in enger Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten geplant und dann von den / der / dem Studierenden in großen Teilen geleitet wird.
  - c) **ausführlicher Unterrichtsentwurf**  
 Ein ausführlicher Unterrichtsentwurf ist ein schriftliches Dokument, das gemäß Vorgabe der Dozentinnen und Dozenten auf systematische Weise grundlegende planerisch relevante Sachverhalte, Analysen und Entscheidungen hinsichtlich der Gestaltung einer Unterrichtsstunde oder -sequenz erfasst.

- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisblock wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert. <sup>2</sup>Auf diesem Formblatt bestätigen die Mentorin / der Mentor des 1. Unterrichtsfaches und die Mentorin / der Mentor des 2. Unterrichtsfaches sowie die Schulleiterin / der Schulleiter, dass die Vorgaben hinsichtlich der Absolvierung des Praxisblocks gemäß § 64 und § 65 erfüllt wurden. <sup>3</sup>Darüber hinaus bescheinigen die Lehrkraft in der Praxisphase des 1. Unterrichtsfaches, der / die in der Fachdidaktik tätige Lehrende des 1. Unterrichtsfaches, die Lehrkraft in der Praxisphase des 2. Unterrichtsfaches sowie der / die in der Fachdidaktik tätige Lehrende des 2. Unterrichtsfaches, dass die vorgesehenen Unterrichtsbesuche erfolgten bzw. gleichwertige Leistungen von dem / der Studierenden erbracht wurden.

## § 70 Anmeldung

- (1) Das Anmeldeverfahren zur Praxisphase und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen, an denen sie den Praxisblock absolvieren, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Niedersächsischen Landesschulbehörde über die Geschäftsstelle des ZLB durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praxisblock erfolgt auf elektronischem Wege über eine online-Praktikumsdatenbank. <sup>2</sup>Der Zeitraum, in dem eine Anmeldung über die Online-Praktikumsdatenbank möglich ist, wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 71 Zuweisung zu den Vorbereitungsseminaren und Schulen

- (1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule besteht nicht. <sup>2</sup>Im Falle der Studierenden des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen besteht auch kein Anspruch auf Zuweisung an eine Schule einer bestimmten Schulart. <sup>3</sup>Schulwünsche werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. <sup>4</sup>Eine Absolvierung des Praxisblocks außerhalb Niedersachsens ist nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Soweit es organisatorisch möglich ist, werden die Studierenden den Schulen in fachbezogenen Zweiertteams zugeordnet. <sup>2</sup>Die Zweiertteams sollen sich von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung aus denselben Studierenden zusammensetzen.
- (3) Die Studierenden werden am Ende des Jahres vor dem Praktikumsblock von der Geschäftsstelle des ZLB auf elektronischem Wege darüber informiert, an welcher Schule sie den Praxisblock absolvieren werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der jeweiligen Praktikumsschule durch das ZLB gilt als vorläufige Zulassung zum Praxisblock. <sup>2</sup>Notwendige Voraussetzung für die endgültige Zulassung zum Praxisblocks ist das Bestehen der Prüfungsleistung aus der Vorbereitungsveranstaltung, unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 2.

## § 72 Weitere organisatorische Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB spätestens im Januar des Jahres, in dem der Praktikumsblock absolviert wird, eine „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG“. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. <sup>3</sup>Spätestens bei Antritt des Praxisblocks ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Der Schulleitung der Praktikumsschule sind von den Studierenden spätestens bei Antritt des Praxisblocks ein Formular zur Verschwiegenheitserklärung und ein Formular zur Belehrung nach §35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterschrieben vorzulegen.

- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit diese für die Nachbereitung erforderlich sind und nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (4) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an das betreuende Lehr-Tandem oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Praxisblock nicht angetreten, kann der oder die Studierende erst im Folgejahr erneut zugewiesen werden. <sup>2</sup>Wenn selbstverschuldet weniger als 18 Wochen im Stück abgeleistet werden, wird der oder die Studierende ebenfalls erst zum nächsten Zuweisungszeitraum ein Jahr später zugewiesen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit allen betreuenden Personen auf Antrag der oder des Studierenden eine Fehlzeit im Praktikum genehmigen, sofern der Anlass der Abwesenheit einen Kompetenzzuwachs im Sinne der Ziele der Praxisphase erwarten lässt. <sup>4</sup>Im Falle einer nicht von dem oder der Studierenden zu vertretenden Fehlzeit (z. B. wegen längerer nachgewiesener Erkrankung) muss der Praxisblock nur dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden, wenn die Fehlzeit in der Summe 13 Tage oder mehr beträgt; im Falle der Anwendung von § 64 Absatz 2 Satz 2 in der Summe 10 Tage oder mehr.
- (6) Zeiten eines abgebrochenen Praktikums werden nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

### **§ 73 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierenden, die das BSP mit 4 LP bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung absolviert haben, werden dafür nachträglich 6 LP gutgeschrieben, es sei denn, sie haben bereits das Portfolio mit 2 LP absolviert.
- (3) Sollten Regelungen zu den Praktika in den fachspezifischen Teilen noch nicht den Regelungen dieser Ordnung entsprechen, so sind diese unverzüglich anzupassen. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Teile bzw. der neuen Modulbeschreibungen finden vorrangig die Regelungen dieser Ordnung Anwendung.